



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2015
Seite 835 – Seite 864
Ausgabedatum: 03.08.2015

INHALT

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 837
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Bachelor	S. 847
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor Grundlagen der Geographie Bachelor Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie (Beifach) Staatsexamen	S. 851
Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -	S. 855
Satzung der Universität Heidelberg über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz	S. 861

836

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

vom 25. Juni 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBl. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai (für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016 gilt einmalig der 15. Juli 2015) bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,

2.) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- 1.) ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss in einem BSc-Studiengang mit dem thematischen Schwerpunkt Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Gesundheitswissenschaft, Therapiewissenschaft, Hebammenwissenschaft, Pflegewissenschaft, Gesundheitsmanagement oder im Studiengang Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.
- 2.) ein einseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen.
- 3.) nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht wurde.
- 4.) Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Für überdurchschnittlich qualifizierte Medizinstudierende kann nach erfolgreich bestandenem ersten Staatsexamen und einem Jahr klinischem Studium die bedingte Zulassung erfolgen. Bei der Bewertung des über-durchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- 1.) Hochschulabschlussnoten bzw. M1 (erstes Medizinisches Staatsexamen);
- 2.) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
- 3.) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking);
- 4.) Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der das erste Medizinische Staatsexamen, das Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor- / Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.

(5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen.

(2) Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung:

- 1.) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. des ersten Medizinischen Staatsexamens, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 60 %);
- 2.) Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben dargelegten Begründung bzw. im Falle der bedingten Zulassung von Medizinstudierenden zusätzlich die Empfehlungsschreiben (Gewichtung 20%);
- 3.) außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen, Abschlussnote der Ausbildung im Gesundheitsberuf, Leitungserfahrung, Auslandsaufenthalte, soziales Engagement (Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Ausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15 und erstellt eine Rangliste.

(3) Nach dieser Rangliste werden in einer Vorauswahl die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von zwei Dritteln der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(4) Von den nächstbesten Bewerbern wird in einer zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze zu einem Auswahlgespräch an die Universität Heidelberg eingeladen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.

(5) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerbern ein Gespräch von ca. 10 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen dokumentiert und gesondert bewertet werden:

1.) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

2.) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen und den angestrebten Beruf ebenfalls auf einer Skala von 0-15. Es ist eine Mindestpunktzahl von 7 zu erreichen.

3.) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

(6) Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eine weitere Rangliste erstellt, wobei anstelle des Motivationsschreibens und gegebenenfalls der Empfehlungsschreiben das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit 20% gewertet wird. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1.) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

2.) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 4 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Von der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

846

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Bachelor

vom 30.06.2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Bachelor vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 5/2006, S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors 10/2008, S. 373), und durch Satzung vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2012, S. 379), sowie durch Satzung vom 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2012, S. 521), beschlossen. Der Rektor hat am 30. Juni 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Überschrift der Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst: „Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie.“

Artikel 2

§ 1 Abs.1 wie folgt neu gefasst: „Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Chemie (100 % und 50 %) jeweils eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Dies gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des Faches Chemie zusammen. Der Aufnahmeprüfungskommission gehören zusätzlich bis zu vier Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachs Chemie an, die von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.“

Artikel 4

In § 5 Abs. 1 Ziffer b) wird das Wort „diesem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

Artikel 5

In § 10 S. 1 wird das Wort „im“ durch das Wort „in einem“ ersetzt.

849

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

850

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität
Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen
Geographie Bachelor
Grundlagen der Geographie Bachelor
Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und
Geographie (Beifach) Staatsexamen**

vom 30.06.2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor, Grundlagen der Geographie Bachelor, Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie (Beifach) Staatsexamen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 13/2009, S. 851) beschlossen. Der Rektor hat am 30. Juni 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Überschrift der Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst: „Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Geographie“

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Geographie Bachelor (100 %, 50 %) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie Bachelor (100 %, 50 %) wird auf jeweils 10% festgelegt.“

853

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

854

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 165), hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg am 27. November 2014 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1. dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Heidelberg
- Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
- Hochschule Heilbronn
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Center for Advanced Studies (DHBW CAS)

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

3. Exmatrikulierte Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Heidelberg pro Semester | 49,00 € |
| 2. | Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg pro Semester | 49,00 € |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 49,00 € auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 € auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 74,80 € |
| 4. | Für die Studierenden der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg pro Semester.
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 49,00 € auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 25,80 € auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 74,80 € |
| 5. | Für die Studierenden der Hochschule Heilbronn pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 39,00 € auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil von 15,00 € auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 54,00 € |
| 6. | Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach pro Studienjahr | 64,00 € |
| 7. | Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn pro Studienjahr | 72,00 € |
| 8. | Für die Studierenden des DHBW CAS Heilbronn pro Studienjahr | 72,00 € |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung und bei den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk Heidelberg eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr zurückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.
Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist an das Studierendenwerk Heidelberg, Marstallhof 1, 69117 Heidelberg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

gez. Ulrike Leiblein
Geschäftsführerin

860

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015
03.08.2015

Satzung der Universität Heidelberg über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 41a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99) hat der Senat der Universität Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 21.07.2015 die nachstehende Satzung über die Vertrauenskommission beschlossen.

§ 1 Zusammensetzung der Vertrauenskommission, Amtszeit der bestellten Mitglieder

(1) ¹Die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats (Vorsitz) zusammen; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. ²Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorats aus der Gruppe der Hochschullehrer¹ drei Vertrauenspersonen und aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter eine Vertrauensperson. ³Insbesondere für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird die gleiche Zahl Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ⁴Die Ersatzmitglieder sind zugleich die Stellvertreter der Vertrauenspersonen. ⁵Das Rektorat legt durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

(2) ¹Die Amtszeit eines vom Senat bestellten Mitglieds der Vertrauenskommission beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit seiner Amtszeit im Senat.
²Wiederbestellung ist möglich.

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

(3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission sind zur Verschwiegenheit über alle in der Kommission behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 2 Verfahren

(1) Entscheidet das Rektorat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen über ein Auskunftsbegehren aus dem Vorhabenregister, können die gemäß den Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigten Auskunftsbegehrenden die Vertrauenskommission anrufen.

(2) ¹Entscheidet das Rektorat, dass eine Auskunft aus dem Vorhabenregister unterbleibt oder beschränkt erteilt wird, setzt es die Auskunftsbegehrenden hiervon in Kenntnis. ²Sind diese gemäß den Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigt, weist das Rektorat die Auskunftsbegehrenden schriftlich oder elektronisch darauf hin, dass dieses Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(3) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer beschränkten oder unbeschränkten Auskunft aus dem Vorhabenregister, setzt es die betroffenen Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon in Kenntnis, gibt ihnen die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information hierzu zu äußern und weist darauf hin, dass das Recht zur Anrufung der Vertrauenskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Anrufung der Vertrauenskommission ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen. ²Erfolgt die Anrufung nicht frist- und formgerecht durch berechnigte Auskunftsbegehrende, so wird das Verfahren ohne Anhörung der Vertrauenskommission durch den Vorsitzenden eingestellt.

(5) ¹Ist die Anrufung frist- und formgerecht durch berechnigte Auskunftsbegehrende erfolgt, wird die Vertrauenskommission unverzüglich einberufen. ²Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken; dazu ist den Auskunftsbegehrenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung des Rektorats erheblichen Tatsachen zu äußern. ³Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die Vertrauenskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum. ⁴Dieses teilt sie dem Rektorat, den Anrufenden und den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern schriftlich oder elektronisch mit.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Vertrauenskommission entscheidet die Vertrauenskommission darüber, ob und ggf. welche ihrer Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Vertrauenskommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung sowie der Verfahrensordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

(2) ¹Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ²Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Heidelberg, den 31.07.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de